

Bundesschiedsgericht

Az. 3/2015

Entscheidung

In dem Parteischiedsgerichtsverfahren

- Antragsteller und Berufungsführer-

gegen

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht

auf die mündliche Verhandlung vom 4.8.2018

durch,

[...] und [...] als gewählte Beisitzerinnen, [...] und [...] als

benannte Beisitzer entschieden:

Die Entscheidung des LSchG [...] vom 07. November 2014 wird abgeändert.

Der Antrag wird zurückgewiesen

Tatbestand:

Der Antragsteller arbeitet in der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Kreisverband des Antragsgegners mit. Von 2004 bis 2014 war er auf der Liste von Bündnis 90/Die Grünen Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung [...] in [...].

Am 21.01.2014 fand im [...] eine Bezirksmitgliederversammlung statt, auf der die Liste für die Bezirksvertreterwahl aufgestellt wurde. Der Antragsteller kandidierte auf Listenplatz [...] und wurde auf diesen Listenplatz auch gewählt.

Am 06.04.2014 fand auf einer erneut einberufenen Bezirksmitgliederversammlung die erneute Listenaufstellung statt. Nunmehr kandidierte neben dem Antragsteller eine weitere Person, die auch gewählt wurde.

Mit Schriftsatz vom 06.06.2014 hat der Antragsteller die Wiederholung der Wahl vom 06.04.2014 angefochten. Er macht geltend, er sei durch die Wiederholung der Wahl hintergangen worden.

Er hat beantragt,

die Nichtigkeit der Wiederholungswahl vom 06.04.2014 für die Liste zur Wahl der Bezirksvertretung [...] in [...] festzustellen,

die Parteimitglieder [...], [...], [...], [...], [...], [...], [...], [...] zu verurteilen, sich bei ihm handschriftlich per Post zu entschuldigen.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag durch Alleinentscheid der Vorsitzenden vom 21.07.2014 der Sache nach als unzulässig verworfen. Die Vorsitzende ist der Auffassung gewesen, der Antragsteller sei nicht antragsberechtigt vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit von Bündnis 90/Die Grünen, weil er kein Parteimitglied ist.

Gegen den am 25.07.2014 zugestellten Alleinentscheid hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 30.07.2014 Rechtsmittel eingelegt, das am 04.08.2014 zugegangen ist.

Der Antragsteller hat gemeint, er müsse antragsberechtigt sein, weil sonst keine Möglichkeit bestehe, Fehler der Listenaufstellung einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen. Wenn er berechtigt sei, auf einer Wahlliste von Bündnis 90/Die Grünen zu kandidieren, so müsse er auch insoweit das Recht haben, die Ordnungsgemäßheit dieser Wahl durch die Parteischiedsgerichtsbarkeit anzufechten.

Er hat im Hauptverfahren seine Anträge weiterverfolgt.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er hat ausgeführt, der Antragsteller sei kein Parteimitglied.

Das Landesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 07.11.2014 die Anträge zurückgewiesen.

Es führt aus, den Schutz durch das Regelungswerk der Partei Bündnis 90/Die Grünen genießen nur Mitglieder der Partei. Eine Mitgliedschaft löse gegenüber der Organisation stets Rechte und Pflichten aus. Diese stünden nebeneinander. Als Nichtmitglied stehe der Antragsteller außerhalb des Parteiapparates.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist dem Antragsteller am 22.01.2015 zugegangen.

Mit Schriftsatz vom 14.02.2015, zugegangen am 19.02.2015, erhebt er Berufung. Er wiederholt sinngemäß sein bisheriges Vorbringen.

Die Wahl zur Bezirksvertretung [...] in [...] hat er nicht angefochten. Unter

Rücknahme im Übrigen beantragt er nunmehr,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 20.01.2015 abzuändern und die Nichtigkeit der Wiederholungswahl vom 06.04.2014 für die Liste zur Wahl der Bezirksvertretung [...] in [...] festzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Der Antragsgegner verteidigt die angefochtene Entscheidung aus den seiner Auffassung nach zutreffenden Gründen und wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen.

Der Antragsgegner hat auf ausdrückliche Anforderung durch das Bundesschiedsgericht mitgeteilt, die Wiederholungswahl habe „aufgrund womöglich formaler Beanstandungen“ stattgefunden.

Auf nochmalige detailliertere Nachfrage des Schiedsgerichts hat er ausgeführt, es habe sich um Hinweise gehandelt, dass die Vorgaben einer geheimen Wahl nicht eingehalten bzw. angezweifelt wurden. Auf die Frage nach der Person, die diese Bedenken geäußert haben soll, wurde mitgeteilt, diese Hinweise seien von einem Parteimitglied erfolgt, das bei der ersten Wahl anwesend gewesen sei und dieses habe um Vertraulichkeit gebeten.

Das Bundesschiedsgericht hat den Antragsgegner darauf hingewiesen, dass es aufgrund dieser Antworten möglicherweise davon ausgehen müsse, dass ernstzunehmende Verfahrensfehler nicht vorgelegen haben. Eine Stellungnahme hierzu ist schriftlich nicht erfolgt.

Am 04.03.2016 waren die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung geladen, die nicht stattfinden konnte, weil das Bundesschiedsgericht nicht vollzählig erschienen war. Ebenso fehlte ein*e Vertreter*in des Kreisvorstandes [...]. Bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage regte der Vorsitzende an, dass die Parteien eine Aussprache über die Ereignisse suchen sollten. Der benannte Schiedsrichter, [...], hat sich bereiterklärt, dieses Gespräch zu moderieren. Es ist jedoch nicht zustande gekommen, obwohl [...] mehrfach Termine angeboten hat

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist rechtswidrig, sie ist daher abzuändern.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere kann der Antragsteller Verfahrensbeteiligter sein. Der Antragsteller ist zwar nicht Parteimitglied, er hat aber auf einer Liste der Partei kandidiert. Insoweit ist er vor der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei auch parteifähig.

Soweit das Landesschiedsgericht meint, „den Schutz des Regelungswerks der Partei“ könnten nur Parteimitglieder genießen, so verkennt es zunächst die Tatsache, dass in den Satzungen der Bundespartei und der meisten Landesverbände, so auch des

Landesverbands [...], die freie Mitarbeit von Nichtmitgliedern in der Partei geregelt ist (§ 7 Bundessatzung). Vor allem verkennt das Landesschiedsgericht aber teilweise den Sinn der Parteischiedsgerichte. Diese haben zwar die Funktion, die Rechte der Mitglieder zu wahren, diese wären aber nicht ohne Rechtsschutz, wenn es Parteischiedsgerichte nicht gäbe, die Wahrung der Rechte wäre dann unmittelbar in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichtsbarkeit. , gäbe es aber keine Parteischiedsgerichte, so wären die ordentlichen Gerichte zuständig, wenn ein Parteimitglied oder eine sonstige Person geltend macht, in ihren Rechten durch Organe der Partei verletzt zu sein.

Der Grund für die Einrichtung einer besonderen Parteischiedsgerichtsbarkeit ist die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Parteien. Die Parteien haben das Recht, durch eigene Organe die Einhaltung der Satzung und der allgemeinen Gesetze einschließlich des Grundgesetzes durch die Organe der Partei zu überprüfen. Diese Tätigkeit der Parteischiedsgerichte unterliegt deshalb nur eingeschränkt der Kontrolle der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Hätte eine Person, die auf einer Parteiliste kandidiert, nicht das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, so müsste die Tätigkeit der Partei in solchen Fällen der vollständigen Kontrolle der staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, was jedoch die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Partei einschränken würde. Deshalb muss ein Nichtmitglied der Partei jedenfalls dann berechtigt sein, das Parteischiedsgericht anzurufen, wenn es geltend macht, durch Organe der Partei in seinen Rechten verletzt zu sein, insbesondere wenn er oder sie auf einer Wahlliste der Partei zu einer öffentlichen Wahl kandidiert oder kandidieren will.

Der Antrag, der ursprünglich als Anfechtungsantrag formuliert war, ist inzwischen materiell Feststellungsantrags. Die Wahl zur Bezirksvertretung ist gültig, weil sie nicht angefochten worden ist. Praktische Konsequenzen für die Gültigkeit der Wahl hat das Verfahren deshalb nicht mehr.

Das für die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags erforderliche besondere Feststellungsinteresse ist aber gegeben. Das Bundesschiedsgericht legt dieses Merkmal in ständiger Rechtsprechung dahingehend aus, dass ein Feststellungsinteresse dann besteht, konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Entscheidung eine endgültige Klärung von Rechtsproblemen bewirkt werden kann, die sie der Partei immer wieder stellen.

Die hier streitige Rechtsfrage, nämlich unter welchen Umständen die Wahl einer Liste wiederholt werden darf dürfte im Parteileben regelmäßig auftauchen. Sie ist bei der Listenaufstellung zu jeglicher Art von Wahlen in Bundländern und Gemeinden von Bedeutung.

Im vorliegenden Verfahren ist zusätzlich von Bedeutung, dass angesichts des Verhaltens der Antragsgegner der Antragsteller ein Genugtuungsinteresse hat.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Das Bundesschiedsgericht muss davon ausgehen, dass der erste Wahlakt, an dem der Antragsteller gewählt wurde, keine Mängel aufwies. Der Antragsgegner hat das zwar behauptet, er hat aber, trotz vielfacher Aufforderung durch den Vorsitzenden, keinerlei Tatsachen dargelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass der Wahlakt fehlerhaft war. Daraus kann nur geschlossen werden, dass es solche Fehler nicht gab und die Behauptung des Antragsgegners eine Schutzbehauptung ist.

Das Bundesschiedsgericht geht vielmehr davon aus, dass die Mitglieder des Antragsgegners, die die Neuwahl betrieben haben, schlichtweg ihre Meinung geändert hatten und an der Wahl des Antragstellers nicht festhalten wollten.

Dies führt aber nicht zur Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit der zweiten Wahl. Es gibt keinen Rechtssatz, sei es in der Satzung der Partei, im staatlichen Parteien- und Vereinsrecht, oder im Wahlrecht, der es einem zuständigen Parteigremium, hier der Mitgliederversammlung, verbietet, die einmal getroffene Entscheidung über die Aufstellung der Liste wieder zu ändern, solange die wahlrechtlichen Fristen für die Einreichung der Wahlliste eingehalten werden.

Nur wenn ein Verstoß gegen allgemeine Diskriminierungsverbote, insbesondere des Artikels 3 Abs. 2 Grundgesetz vorliegen würde, könnte dies zu einer Rechtswidrigkeit der Wahl führen. Für das Vorliegen eines solchen Verstoßes hat aber der Antragsteller nichts vorgetragen. Er hat geäußert, dass er vermute, der Grund für die neue Wahlentscheidung sei die Tatsache, dass er nicht oder nur eingeschränkt per E-Mail kommuniziere und dass man der Auffassung gewesen sei, dies mache die Zusammenarbeit zu schwierig. Wenn diese Vermutung zutrifft, so führt sie jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Es ist nicht verboten, die Wahlentscheidung bei der Listenaufstellung von solchen Erwägungen abhängig zu machen. Das Bundesschiedsgericht hat nicht die Aufgabe, die Sinnhaftigkeit derartiger Überlegungen zu bewerten.

Das Bundesschiedsgericht will es jedoch nicht versäumen, seiner Missbilligung des Verhaltens der Mitgliederversammlung und des Antragsgegners im vorliegenden Verfahren Ausdruck zu geben. Bereits die Vorgänge um die Durchführung der 2. Wahl sind menschlich ausgesprochen unerfreulich.

Der Antragsgegner hat diesen Zustand noch verschlimmert, indem er die gebotene Aufklärung des Sachverhalts verweigert und auch gegenüber dem Antragsteller die Angelegenheit nicht aufgeklärt hat. In dem Erörterungstermin vom 04.03.2016 hat die Geschäftsführerin des Antragsgegners sogar behauptet, sie sei vom Vorstand zur Prozessführung gar nicht bevollmächtigt. Allerdings hatte sie zuvor sämtliche Schriftsätze

des Antragsgegners unterzeichnet. Auch war sie zu der Verhandlung nicht als Zeugin geladen, sondern ist auf die Ladung des Antragsgegners erschienen.

Das Bundesschiedsgericht verfügt Zeug*innen und Parteien gegenüber nicht über Ordnungsmittel. Es ist auch nicht berechtigt, ohne Antrag Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 Bundessatzung zu verhängen. Es wird deshalb davon abgesehen, weiter aufzuklären, welche Personen beim Antragsgegner gegen ihre Pflichten als Parteimitglieder zur Mitwirkung an den Verfahren des Bundesschiedsgerichts in so gröblicher Weise verstoßen haben.

Zur Rechtswidrigkeit der Wahl selbst führt dieses Verhalten allerdings nicht, daher ist der Antrag nicht begründet.

Geil